

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Anhängervermietung

§ 1 Voraussetzungen für den Abschluss des Mietvertrags

Anhänger werden nur an Personen bzw. Firmen vermietet, die einen gültigen Personalausweis und eine gültige Fahrerlaubnis bei Übergabe des Anhängers dem Vermieter vorlegen können. Vor der Fahrzeugübernahme erhält der Vermieter bzw. dessen Bevollmächtigter Einsicht in den Führerschein und Personalausweis des Mieters.

§ 2 Mindestalter

Der Fahrer des Zugfahrzeuges muss seit mindestens einem Jahr im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse 3 oder BE sein und das 21. Lebensjahr vollendet haben.

§ 3 Auslandsfahrten

Für Fahrten in andere Länder bedarf es der schriftlichen Genehmigung des Vermieters. Sofern der Vermieter diese genehmigt, ist der Mieter verpflichtet, sich über die Devisen und Zollbestimmungen sowie die Verkehrsvorschriften des Besuchslandes zu informieren und diese zu beachten.

§ 4 Übergabe

Der Mieter erhält das Fahrzeug vom Vermieter zur vereinbarten Zeit am vereinbarten Ort. Mit der Übernahme erkennt der Mieter an, dass sich das Fahrzeug im verkehrssicheren, sauberen sowie einwandfreien Zustand befindet. Etwa vorhandene Schäden werden im Mietvertrag dokumentiert.

§ 5 Mietpreise

Der Mietpreis ist bei Übergabe fällig und berechnet sich nach folgender Staffelung:

Anhänger Un-/ gebremste			
1 x Woche (entspricht 7 x 24 Stunden)	25,00 € /	35,00 €.	
1 x Monat	75,00 € /	95,00 €	
Autotransporter-Multitransporter	1 x Woche	50,00 €	1 x Monat 150,00 €
Pro angefangenem Tag verspäteter Rückgabe 10,00 €.			

§ 6 Reservierung und Rücktritt

Die Reservierung des Anhängers, auch mündlich oder fernmündlich, für einen bestimmten Termin ist verbindlich.

Kündigung und Rücktritt werden nicht mehr anerkannt.

Steht das gemietete Fahrzeug zum vereinbarten Übergabetermin nicht zur Verfügung, sei es als Folge eines Unfalls, wegen langwieriger Reparaturen und sonstiger nicht vorhersehbarer Umstände, haben beide Parteien das Recht, diesen Vertrag zu kündigen. Im Falle dieser Kündigung erhält der Mieter etwa bis dahin geleistete Zahlungen unverzüglich zurück.

§ 7 Versicherung

Der Anhänger ist gemäß der jeweils geltenden allgemeinen Bedingungen für die Kraftversicherung wie folgt versichert:

Haftpflichtversicherung: 100 Mio. Euro Deckung, pro geschädigte Person begrenzt auf 8.000.000,- EUR

Teilkaskoversicherung: Diese deckt Schäden im Falle von Brand, Explosion, Entwendung und Elementarereignissen, sowie Glas- und Wildschäden, Selbstbeteiligung 500,- EUR.

§ 8 Verhalten bei Unfällen

1. Der Mieter hat nach einem Unfall unmittelbar und unverzüglich die Polizei und den Vermieter zu verständigen. Eine detaillierte Schadensanzeige muss innerhalb eines Werktages vorliegen. Die Unfallmeldung ist telefonisch innerhalb der Geschäftszeiten zu erstatten. Unterlässt der Mieter schuldhaft die Benachrichtigung des Vermieters oder der Polizei oder verlässt der Mieter ohne Unfallmeldung den Unfallort, so hat er an den Vermieter eine Vertragsstrafe in Höhe von 3.000,00 € zu zahlen. Sofern der an den Unfallgegner zu ersetzende Schaden höher ist als die zu zahlende Vertragsstrafe in Höhe von 3.000,00 €, hat der Mieter mindestens den erforderlichen Betrag auch als Vertragsstrafe zu zahlen.

2. Beweismittel (Zeugen, Spuren) sind nach allgemeiner Verkehrssitte zu sichern. Die Namen und Adressen der Beteiligten sowie die amtlichen Kennzeichen beteiligter Fahrzeuge sind zu notieren. Dem Mieter ist es untersagt, ein Schuldanerkenntnis abzugeben. Sollte der Mieter dennoch ein Schuldanerkenntnis abgeben oder sonst Ansprüche Unfallbeteiligter anerkennen und dadurch den Versicherungsschutz gefährden, haftet er dem Vermieter für die entstandenen Schäden insoweit, als die Versicherung Leistungen wegen des Anerkenntnisses ablehnt. Die Haftung erstreckt sich auch auf die erforderlichen Verfahrenskosten, die dadurch entstehen, dass Schadensersatzansprüche bzw. Versicherungsleistungen aufgrund eines Anerkenntnisses nicht ohne gerichtliche Hilfe zu erlangen sind.

3. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich detaillierten Bericht über den Schadenshergang zu geben.

4. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter sofort Fahrzeugpapiere und sämtliche Schlüssel auszuhandigen, wenn das Fahrzeug gestohlen oder nicht mehr fahrbereit ist.

5. Brand- oder Entwendungsschäden sowie Wildschäden sind vom Mieter sowohl dem Vermieter als auch der zuständigen Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 9 Besondere Pflichten des Mieters

1. Der Mieter verpflichtet sich den Anhänger inklusive aller Auf- und Anbauten pfleglich zu behandeln, um seine Erhaltung besorgt zu sein und in dem Zustand zurückzugeben, wie er ihn übernommen hat. Dazu gehört auch die ständige Überwachung auf Verkehrs- und Betriebssicherheit, Reifendruck, Bremsen und Beleuchtung.

2. Der Mieter ist während des Mietzeitraums für eine ordnungsgemäße Sicherung des Anhängers gegen Diebstahl verantwortlich und hat denselben bei Nacht an einem gesicherten Platz abzustellen und mit dem dazugehörigen Schloss – welches ihm durch den Vermieter ausgehändigt wurde – zu sichern. Verstößt der Mieter gegen diese Bedingung, so muss er vollen Schadenersatz bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes zuzüglich Mietausfalls leisten.

3. Bei Betriebsunfähigkeit auf freier Strecke sind alle Maßnahmen zur Sicherung und Bewachung des Anhängers zu treffen.

4. Befördern von Schüttgut wie Sand, Kies etc. ist nur in besonders geeigneten Behältern zulässig, die insbesondere das Anhängerinere vor Schmutz und Schäden wirksam schützen.

5. Der Mieter hat die zulässige Anhängerlast ebenso wie die gesetzlichen Vorschriften bei der Benutzung des Anhängers zu beachten.

6. Der Mieter fährt das Fahrzeug selbst oder stellt und haftet für den Fahrer. Er ist dafür verantwortlich, dass der jeweilige Fahrer eine für das Fahrzeug gültige Fahrerlaubnis besitzt und fahrtüchtig ist.

7. Der Transport gefährlicher Stoffe, Gifte, Heizöle und Treibstoffe ist nicht gestattet.

§ 10 Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für jeden Schaden an dem vermieteten Anhänger, der auf ein schuldhaftes Verhalten des Mieters zurückzuführen ist. Der Mieter stellt den Vermieter im Innenverhältnis von jedweder Inanspruchnahme durch Dritte, die beim Betrieb des Anhängers durch den Mieter Schaden erlitten haben, vollumfänglich frei. Im Falle eines Schadens, bei dem der vermietete Anhänger beschädigt oder zerstört worden ist, haftet der Mieter auch für den dem Vermieter während der Dauer der Reparatur des beschädigten oder der Ersatzbeschaffung des zerstörten Anhängers entstehenden Mietausfalls. Der Vermieter ist in diesen Fällen berechtigt, pauschal für die Anzahl der Tage, die 50 % der tatsächlichen Reparatur- bzw. Wiederbeschaffungsdauer ausmachen, pro Tag den Tagespreis in Höhe von **10,00 €** zu verlangen. Beiden Parteien des Mietvertrages bleibt nachgelassenen, einen höheren bzw. einen niedrigeren Schaden nachzuweisen.

§ 11 Haftung des Vermieters

Die Haftung des Vermieters ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Darüber hinaus haftet der Vermieter nur im Rahmen der bestehenden Kraftfahrzeugversicherung für den jeweiligen Mietanhänger. Sofern ein Schaden am Zugfahrzeug durch den Anhänger entsteht, haftet der Vermieter des Anhängers für diese Schäden nicht. Der Mieter hat das Recht, dem Vermieter nachzuweisen, dass der entstandene Schaden durch den Vermieter in schuldhafter Weise (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit) verursacht wurde. Für den Ausfall des Anhängers und die daraus resultierende Unmöglichkeit der Übergabe an den Mieter am vereinbarten Ort und zur vereinbarten Zeit haftet der Vermieter nur bei Vorsatz. Eine weitergehende Haftung – auch für grobe Fahrlässigkeit – ist ausgeschlossen. Der Vermieter haftet nicht für Ansprüche, die aus der Mitnahme oder Transport entstehen.

Der Vermieter haftet nicht bei dem Transport von Tieren und deren Erkrankung wegen kranker Tiere des Vermieters. Sollte der Vermieter dem Mieter Spanngurte zur Verfügung stellen, so haftet und übernimmt er keine Gewähr für deren Zustand.

§ 12 Reparatur

Reparaturen, die durch den normalen Verschleiß erforderlich waren, übernimmt der Vermieter, sofern diese nicht durch unsachgemäße Behandlung oder Fahrlässigkeit des Mieters entstanden sind. Eine Reparatur darf in jedem Fall nur nach Rücksprache und Maßgabe des Vermieters durchgeführt werden. Andernfalls trägt der Mieter die hierfür angefallenen Kosten, mit der Ausnahme der Kosten, die für eine betriebssichere Weiterfahrt notwendig waren, und haftet für jeden Schaden, den der Vermieter hierdurch erleidet. Ohne Absprache oder absprachewidrig vorgenommene Veränderungen am Anhänger werden von einem Meisterbetrieb bzw. einer Fachwerkstatt bebunden. Die dabei anfallenden Kosten werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

§ 13 Rückgabe

Der Mieter gibt den von innen gesäuberten Anhänger an den mit dem Vermieter vereinbarten Ort und zur vereinbarten Zeit zurück. Sofern keine Vereinbarung über den Rückgabeort getroffen wurde, hat die Rückgabe an dem Sitz des Vermieters zu erfolgen. Bei frühzeitiger Rückgabe bleibt der Mietpreis unverändert. Bei verspäteter Rückgabe ist der Vermieter berechtigt, wenn nicht anders vereinbart, einen Zuschlag von **10,00 €** für jeden weiteren angebrochenen Tag als pauschale Entschädigung zu verlangen. Nach drei Tagen ohne eine Benachrichtigung über den Verbleib des Anhängers behält sich der Vermieter vor Anzeige wegen Unterschlagung gegen den Mieter zu erstatten. Der Zustand des Anhängers wird nach der Rückgabe überprüft. Eventuell vorhandene Schäden werden mit bekannten Schäden anhand der vor der Übergabe festgestellten und im Mietvertrag dokumentierten Daten, abgeglichen.

§ 14 Reinigungsgebühren

Wird bei Rückgabe des Anhängers festgestellt, dass der Mieter seinen Reinigungspflichten nicht oder nur teilweise nachgekommen ist, so erhebt der Vermieter eine zusätzliche Reinigungspauschale in Höhe von **50,00 €**.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden sein oder unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke finden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der nicht Vertragsbestandteil gewordenen oder unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

§ 16 Ausschluss der Geltung anderer AGB

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB werden, selbst bei Kenntnis auf Seiten des Vermieters, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, der Vermieter stimmt ihrer Geltung schriftlich ausdrücklich zu.

§ 17 Gerichtsstand

Für sämtliche Streitigkeiten aus oder über diesen Vertrag und unabhängig vom jeweiligen Streitwert wird das Amtsgericht Offenburg, BW, als Gerichtsstand vereinbart, soweit:

1. Der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
2. Der Mieter Vollkaufmann im Sinne §§ 1, 4 HGB oder eine in § 38 Abs. 1 ZPO gleichgestellte Person ist.

Erfüllungsort ist der Sitz des Vermieters.

Oberkirch-Bottenau, den 10.01.2017

Fa. Excellent Bauelemente
Inh. Sebastian Strzoda